

Liberalisierung von Homeschooling im Kanton Zug

An: Regierungsrat Stephan Schleiss

Im Zusammenhang mit der Corona-Krise ist «Homeschooling» weltweit in aller Munde. Was aus der Not heraus Millionen von Familien vom Staat aufgezwungen wird - Unterricht zu Hause - wird vom selben Staat - wenn auch unter etwas anderen Vorzeichen - vielen Familien grundlos und ohne Not verweigert. So auch im Kanton Zug, welcher den elterlichen Privatunterricht äusserst restriktiv regelt.

Die Petenten sind der Meinung, dass es an der Zeit ist, diese Praxis zu überdenken. Es besteht ein ausgewiesenes Bedürfnis in der Bevölkerung nach Bildungsalternativen, insbesondere im Kanton Zug mit seinen vielen internationalen Firmen. Peter C. Mott, langjähriger Direktor der Zurich International School (ZIS) schreibt: «Das heute praktizierte Schulmodell ist das aus dem 19. Jahrhundert stammende Fabrikmodell: Alles, was hinten rauskommt, muss gleich aussehen. Unterwegs wird die schlechte Ware von der guten getrennt, aber die Prozesse sind für alle gleich. Es gehört abgelöst. Die Technologie ermöglicht heute ein viel individuelleres Lernen und Lehren...»

Dass Eltern dies auch können, beweisen die vergangenen zwei Jahrzehnte in den liberalen Kantonen der Schweiz: So alt ist nämlich die Homeschoolbewegung hiezulande. Unser modernes Informationszeitalter hat die Bildungsinhalte jedermann jederzeit frei zugänglich gemacht und dafür gesorgt, dass immer mehr Eltern eigenverantwortlich und dem Prinzip der Subsidiarität folgend, das Heft in die eigenen Hände genommen haben, und zwar erfolgreich, denn sonst hätten die Behörden in den liberalen Kantonen schon längst eingegriffen!

Es ist an der Zeit, dass auch im Kanton Zug die Zeichen der Zeit erkannt werden. Die Petenten schlagen deshalb eine Gesetzesanpassung analog der bereits bestehenden, praxiserprobten Bestimmungen des Kantons Bern vor, die im Einzelnen wie folgt lauten:

«12.3 Privatunterricht

Art. 71 - Bewilligung

Eltern, die ihre Kinder selbst oder privat unterrichten lassen, bedürfen einer Bewilligung der zuständigen Direktion für Bildung und Kultur.

Art. 71a - Bewilligungsvoraussetzungen

1 Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Eltern gewährleisten, dass:

- a) die Aufgaben gemäss Artikel 2 oder Artikel 2a erfüllt werden,
- b) pädagogisch ausgebildete Personen diejenigen Personen anleiten, die den Unterricht erteilen,

- c) genügend Einrichtungen für den Unterricht vorhanden sind,

- d) die für die öffentlichen Kindergarten-, Primar- und Realklassen geltenden Unterrichtsinhalte und -ziele im Rahmen der Schulstufen erreicht werden und

- e) die Unterrichtssprache sich unter Vorbehalt von Absatz 2 nach der Amtssprache der Region richtet.

2 Eine andere Unterrichtssprache kann bewilligt werden, wenn die Eltern gewährleisten, dass die unterrichtenden Personen über die notwendigen Qualifikationen verfügen.»

Warum ist das wichtig?

Homeschooling ist im Kanton Zug heute nur unter sehr restriktiven, wohl in 95% aller Fälle nicht erfüllbaren Voraussetzungen möglich. Die sich daraus ergebende, äusserst restriktive Bewilligungspraxis (Homeschooling ist lediglich in begründeten Ausnahmefällen bewilligungsfähig) ist aus Sicht der Petenten nicht mehr zeitgemäss. Es bedarf deshalb dringend einer Harmonisierung und Lockerung, namentlich aus folgenden Gründen:

1) Eltern sollen nicht aufgrund kantonaler Unterschiede, bzw. der restriktiven Haltung des Kantons Zug, den Wohnsitz wechseln müssen, nur um ihre Kinder selbst unterrichten zu können. Erwiesenermassen kann es dem Kind zu Gute kommen, wenn es eine solche Art der Beschulung geniessen darf.

2) Gerade in der heutigen Zeit, in der es allgemein wichtig geworden ist, optimal auf die Bedürfnisse jedes einzelnen Kindes eingehen und reagieren zu können! Es ist denn auch ein Vertrauensbeweis des Staates gegenüber seinen Bürgern, wenn die entsprechenden elterlichen Kompetenzen und das dazugehörige Engagement (in der Privatwirtschaft wäre wohl von der sogenannten «extra mile» die Rede) angemessen berücksichtigt und honoriert werden. In einem

fortschrittlich und liberal geprägten Kanton, der von der Eigeninitiative, Kreativität und Selbstverantwortung seiner Bürger lebt, muss es selbstverständlich sein, dass den Eltern das Organisieren privater Bildung und die freie Schulwahl ihrer Kinder zugestanden wird und dass private Initiative nicht behindert, sondern vielmehr ermöglicht und gefördert wird. Es ist in den Augen der Petenten geradezu widersprüchlich, wenn derselbe Kanton einerseits Elternpflichten verankert, andererseits aber ausgerechnet jenen Eltern, die mehr tun als die Normal-Pflichten, mit restriktiven Gesetzesbestimmungen die Hände bindet. Dies pro memoria in einer Zeit, in der die öffentliche Schule zunehmend Mühe bekundet, ihr Kerngeschäft (beispielsweise mit Blick auf die grossen kulturellen, sprachlichen und intellektuellen Unterschiede) zu bewältigen.

3) Das liberale Staatsverständnis gebietet, dass sich der Kanton dort nicht einmischt und seine Ressourcen schont, wo private Initiative aktiv ist und auf diese Weise Aufgaben erfolgreich übernommen oder gar besser erledigt werden. Statt also die Bildungsalternative «Homeschooling» mit unnötigen Einschränkungen zu behindern, bzw. dem «Normalbürger» faktisch zu verunmöglichen, sollte eine weitsichtige, fortschrittliche Politik diese aufstrebende Pflanze in der Bildungslandschaft wohlwollend begleiten, steuerliche Anreize schaffen und das enorme Engagement der Eltern als wertvollen privaten Beitrag zum gesamten «Bruttobildungsprodukt» zu würdigen wissen. All dies käme letztlich auch dem Wirtschaftsstandort Zug zu Gute, der zweifelsohne von einer solch liberalen und auf internationale Verhältnisse zugeschnittenen Lösung profitieren würde.